

Schlagzeile:

Die Tibet-Resolution des Deutschen Bundestages ist völkerrechtlich zulässig

Fakten:

Am 20. Juni 1996 verabschiedete der Deutsche Bundestag ohne Gegenstimmen die sog. Tibet-Resolution (BT-Drucksache 13/4445), die unter anderem folgenden Wortlaut hat: "... Beginnend mit den unmenschlichen Militärfaktionen seit dem Einmarsch Chinas im Jahr 1950, dauert die gewaltsame Unterdrückung Tibets und seines Strebens nach politischer, ethnischer, kultureller und religiöser Selbstbestimmung bis heute an. Die fortgesetzte Repressionspolitik Chinas in Tibet hat schwere Menschenrechtsverletzungen ... zur Folge... Der Deutsche Bundestag,... I. verurteilt die Politik der chinesischen Behörden ...; II. fordert die Bundesregierung auf, sich verstärkt dafür einzusetzen, dass die Regierung der Volksrepublik China die weltweit anerkannten Menschenrechte achtet und die Menschenrechtsverletzungen gegen Tibeter beendet...".

In den anschließenden Debatten im Deutschen Bundestag machten Sprecher aller Fraktionen deutlich, dass sie nicht an der Zugehörigkeit Tibets zur Volksrepublik China zweifelten. Die Volksrepublik China hat den Bundestagsbeschluss dessen ungeachtet als völkerrechtswidrige Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten Chinas verurteilt und die für den 25. Juni 1996 geplante China-Reise des Bundesaußenministers abgesagt.

Kommentar:

Die Tibet-Resolution des Bundestages stellt keine völkerrechtswidrige Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Volksrepublik China dar. Das zwischen Staaten geltende Interventionsverbot findet seine Grundlage in dem in Art. 2 Abs. 1 UN-Charta verankerten Prinzip der souveränen Gleichheit aller UN-Mitgliedstaaten. Es verbietet jede durch Zwang erfolgende Einmischung in diejenigen Angelegenheiten, die der ausschließlichen Zuständigkeit ("domaine reserve") dieses Staates unterfallen. Zu dieser domaine reserve eines Staates zählen alle diejenigen Angelegenheiten, die

sind. Hinsichtlich des Zwangselementes der verbotenen Intervention hat sich mittlerweile ein erweiterter Zwangsbegriff durchgesetzt, der neben der Anwendung oder Androhung militärischer Gewalt auch sonstige Formen einer Zwangsausübung erfasst; wo insoweit die genauen Grenzen liegen, ist indes noch nicht abschließend geklärt.

Unter Berücksichtigung dieses Regelungsgehalts des Interventionsverbotes ist in bezug auf die Tibet-Resolution des Deutschen Bundestages bereits eine Beeinträchtigung der domaine reserve der Volksrepublik China zu verneinen. Die stetige Fortentwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes auf dem Gebiet des Völkervertrags- und -gewohnheitsrechts hat dazu geführt, dass den Menschenrechten mittlerweile ein universaler Geltungsanspruch zukommt, über deren Einhaltung die internationale Staatengemeinschaft wacht. Aus demselben Grunde hat der im Völkerrecht verankerte Grundbestand an Menschenrechten, dem teilweise sogar ein zwingender (ius cogens-) Charakter beigemessen wird, für die Staaten eine souveränitätsbeschränkende Wirkung. Die völkerrechtlich begründete Verpflichtung zur Einhaltung der fundamentalen Menschenrechte unterfällt mithin nicht dem den Staaten ausschließlich zugewiesenen Kompetenzbereich. Hierneben entfaltet die Tibet-Resolution auch keine Zwangswirkung. Der humanitär begründete Bundestagsbeschluss hat lediglich feststellenden Charakter und droht für den Fall seiner Nichtbeachtung keinerlei Sanktionen an. Insbesondere ist die chinesische Territorialherrschaft über Tibet ungeachtet der in der Resolution enthaltenen Verurteilung der seit dem Einmarsch Chinas erfolgten gewaltsamen Unterdrückung, die nur als ein Hinweis auf Menschenrechtsverletzungen zu verstehen ist, nachfolgend ausdrücklich anerkannt worden. Aus diesem Grunde liegt weder eine subversiven Intervention noch eine ungerechtfertigten Anerkennung Tibets, mithin kein Zwang vor.